

Stadt Reutlingen 37 Feuerwehr Gz.: 37-1/she-mok		24/014/12		21.03.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
BezGR Sickenhausen	25.04.2024	Kenntnisnahme	öffentlich	
FiWA	14.05.2024	Kenntnisnahme	nichtöffentlich	
GR	16.05.2024	Kenntnisnahme	öffentlich	
Mitteilungsvorlage Wahl des stellvertretenden Abteilungskommandanten der Abteilung Freiwillige Feuerwehr Sickenhausen				
Bezugsdrucksache				

Sachverhalt

Die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) i.V.m. § 16 Abs. 2 Feuerwehrsatzung der Stadt Reutlingen (Feuerwehrsatzung) von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Nach der Anhörung des Bezirksgemeinderats und nach der Zustimmung des Gemeinderats erfolgt die Bestellung durch den Oberbürgermeister.

Hauptfeuerwehrmann Christoph Horn ließ sich anlässlich der Abteilungsversammlung am 24.02.2024 zur Wahl des stellvertretenden Abteilungskommandanten der Abteilung Freiwillige Feuerwehr Sickenhausen aufstellen.

Die Wahl wurde ordnungsgemäß durchgeführt, es liegen keine Einsprüche gegen die Wahl vor.

Liegen nach § 16 Abs. 4 Feuerwehrsatzung die fachlichen Voraussetzungen für eine Bestellung noch nicht vor, wird dem Gewählten vorübergehend die Auftragswahrnehmung der Funktion für längstens drei Jahre übertragen.

Herr Horn erfüllt die fachlichen Voraussetzungen noch nicht. Bis zur Erlangung der notwendigen Lehrgänge übt Herr Horn das Amt des stellvertretenden Abteilungskommandanten kommissarisch aus. Dies bedeutet, dass er keine Einsätze leiten darf, zu denen eine Führungsqualifikation notwendig ist.

Aufgrund des fehlenden Zugführerlehrgangs und Gruppenführerlehrgangs ist eine Bestellung durch den Oberbürgermeister noch nicht möglich.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

gez.
Stefan Hermann
Feuerwehrkommandant